S. 209 / Nr. 53 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 57 III 209

53. Entscheid vom 10. Dezember 1931 i. S. Dr. X.

Regeste:
Zulässigkeit einer Nachpfändung, wenn der einzige gepfändete Gegenstand von einem Dritten zu Eigentum angesprochen und diese Ansprache vom betreibenden Gläubiger anerkennt, vom Schuldner dagegen bestritten wird.
Art. 95 Abs. 3 und 107 Abs. 2 SchKG.
Une saisie complémentaire peut avoir lieu lorsque la propriété de l'unique objet saisi est revendiquée par un tiers et que cette revendication est reconnue par le créancier poursuivant, mais contestée par le débiteur.
Art. 95, al. 3, et 107, al. 2 LP.
Un pignoramento complementare è lecito quantunque la proprietà dell'unico oggetto pignorato, rivendicata da un terzo e riconosciuta dal creditore istante, sià stata contestata dal debitore.

A. - Am 3. Jaguar 1931 pfändete das Betreibungsamt Zürich in der Betreibung der Firma Rühle & Co gegen den Rekurrenten einen Schuldbrief per 3200 Fr. im Schätzungswert von 3000 Fr. Als dieser Titel von einem Huber zu Eigentum angesprochen wurde, bestritten sowohl Gläubigerin als Schuldner diesen Anspruch; die erstere liess indessen in der Folge ihre Bestreitung

Seite: 210
fallen, und gegen den letztern leitete Huber die Vindikationsklage ein. Diese Klage wurde aber in erster und zweiter Instanz als gegenstandslos erklärt, da das Pfändungsobjekt infolge der Anerkennung der Ansprache durch den Gläubiger aus der Pfändung gefallen sei und der Streit zwischen dem Schuldner und dem Dritten kein Incident der Betreibung bilde, sondern in ein besonderes Verfahren gehöre. Auf eine Nichtigkeitsbeschwerde des Rekurrenten hin wurde jedoch vom Kassationsgericht die Durchführung des beschleunigten Prozesses zwischen dem Rekurrenten und Huber angeordnet.
B. - Unterdessen hatte die Gläubigerin nach Rückzug ihrer Bestreitung des Drittanspruches eine Nachpfändung verlangt, welche am 9. Mai 1931 vom Betreibungsamt unter No. 5350 vollzogen wurde. Hiegegen führte der Rekurrent Beschwerde mit dem Antrag, diese Nachpfändung aufzuheben. Von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen, gelangte der Rekurrent an das Bundesgericht mit dem Antrag, die Nachpfändung aufzuheben, eventuell zu verfügen, dass die nachgepfändeten Objekte nicht vor Erledigung des Widerspruchsprozesses, bezw. bei Obsiegen des Rekurrenten in diesem Prozess überhaupt nicht verwertet werden dürfen. Er führt aus, gemäss Art. 107 Abs. 2 SchKG sei nach Einleitung einer Widerspruchsklage die Betreibung ohne weiteres eingestellt und damit die Vornahme einer Nachpfändung verboten. Auch habe das Kassationsgericht in auch für die Aufsichtsbehörden verbindlicher Weise erklärt, dass es nicht angehe, die Pfändung vom 3. Januar als ungenügend zu betrachten, solange der Widerspruchsprozess nicht zu Ungunsten des Rekurrenten entschieden sei. Mit einem solchen Ausgang des Prozesses sei jedoch nicht zu rechnen, da bei den Akten zwei Urkunden lägen, aus denen hervorgehe, dass der Drittansprecher selbst dem Rekurrenten jenen Schuldbrief zum Zweck der Sicherung der betreibenden Gläubigerin «wie eigen» überlassen habe.

Seite: 211
Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:
Ob eine Nachpfändung statthaft sei, wenn das einzige gepfändete Objekt Gegenstand eines Widerspruchsprozesses bildet, ist eine Frage des Betreibungsrechtes, die von den Aufsichtsbehörden selbständig, ohne jede Bindung an die Auffassung von Gerichtsinstanzen zu beantworten ist. Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob dem Urteil des Kassationsgerichtes wirklich die vom Rekurrenten angegebene Bedeutung zukommt oder nicht.
Mit Recht hat sodann die Vorinstanz ausgeführt, dass Art. 107 Abs. 2 SchKG einer Nachpfändung nicht entgegenstehe; nach dieser Vorschrift bewirkt die Hängigkeit eines Widerspruchsprozesses eine Einstellung der Betreibung nur hinsichtlich des Prozessobjektes, verbietet daher lediglich die Verwertung des Prozessgegenstandes, nicht aber die Nachpfändung weiterer Gegenstände, sofern im übrigen die Voraussetzungen einer Nachpfändung gegeben sind.
Massgebend hiefür ist Art. 95 Abs. 3 SchKG, wonach in letzter Linie Vermögensstücke zu pfänden sind, welche von dritten Personen beansprucht werden. Das Gesetz will damit dem Gläubiger einen Anspruch darauf verschaffen, dass vom Moment des Pfändungsvollzuges an die Bezahlung seiner

Forderung gesichert sei, soweit dies überhaupt möglich ist; durch die Pfändung von Objekten, die von Dritten vindiziert werden, erhält er jedoch nicht die gleiche Sicherheit wie durch die Pfändung von unbestritten dem Schuldner gehörigen Objekten. Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung eine Nachpfändung immer dann als zulässig erklärt, wenn der Schätzungswert der gepfändeten Objekte zwar den Betrag der Betreibungsforderung übersteigt, die gepfändeten Gegenstände dagegen von dritter Seite zu Eigentum angesprochen wurden und feststeht, dass andere pfändbare Objekte vorhanden sind (BGE

Seite: 212
37 I 182 = Sep. Ausg. 14 Seite 62; 51 III 78). Gilt dies schon dann, wenn der Gläubiger den Drittanspruch bestreitet, so noch vielmehr, wenn er ihn anerkannt hat.
Nicht anders kann entschieden werden, wenn der Drittanspruch vom Schuldner selbst bestritten wird. Auch in diesem Fall kann die Betreibung hinsichtlich des vindizierten Gegenstandes während der Dauer des Prozesses gemäss Art. 107 Abs. 2 nicht fortgesetzt werden. Das Gesetz will aber dem Gläubiger nicht zumuten, vorerst den Ausgang jenes Prozesses abzuwarten, obwohl seine Sicherung infolge der Vindikation in Frage gestellt wurde - ob die Eigentumsansprache begründet sei oder nicht, darüber haben die Aufsichtsbehörden sich kein Urteil zu bilden -, und dabei die Gefahr zu laufen, dass unterdessen die sonstigen pfändbaren Aktiven des Schuldners von andern Gläubigern mit Beschlag belegt werden. Vielmehr muss ihm auch in einem solchen Fall das Recht zugestanden werden, sofort die Nachpfändung von Gegenständen zu verlangen, die unbestritten dem Schuldner gehören.
Ob der Gläubiger dann die Verwertung der nachgepfändeten Objekte schon vor Erledigung des hängigen Widerspruchsprozesses verlangen kann oder sich beim Obsiegen des Schuldners mit der Verwertung des ursprünglich gepfändeten Schuldbriefs begnügen muss, ist in diesem Verfahren nicht zu entscheiden. Der diesbezügliche Eventualantrag ist zudem vom Rekurrenten erst vor Bundesgericht gestellt worden und könnte daher auch gemäss Art. 80 OG nicht berücksichtigt werden.
Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen